

BGer 9C 805/2015 vom 7. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_805_2015

FR: TF 9C 805/2015 du 7 décembre 2015

IT: TF 9C 805/2015 del 7 dicembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Prozessthemas (Rentenaufhebung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG) einschlägigen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen zutreffend dargelegt (E. 2, 3.2.1 und 3.2.2 des angefochtenen Entscheids). Darauf wird verwiesen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Abstellen des kantonalen Gerichts auf das Administrativgutachten vom 7. August 2014 widerspreche "den von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen für die Beurteilung des Beweiswerts eines Gutachtens" (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232), weil die D. _____ die durch die medizinischen Vorakten gesicherte Diagnose eines Morbus Behçet anzweifle. Da diese Krankheit entgegen der vorinstanzlichen Feststellung durch Dr. med. E. _____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin und Rheumatologie FMH, am 28. September 2013 erneut diagnostiziert worden sei, habe die Vorinstanz nicht ohne Verletzung der bundesrechtlichen Beweisgrundsätze auf ergänzende Abklärungen verzichten können. Diese Rüge dringt nicht durch, weil die Beschwerdeführerin es entgegen Art. 97 Abs. 1 BGG aufzuzeigen unterlässt, dass und inwiefern die Diagnose eines Morbus Behçet angesichts dessen durch die Akten ausgewiesener Behandelbarkeit zu einer erheblich abweichenden Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) hätte führen müssen (zur fehlenden Korrelation zwischen Diagnose und Arbeitsunfähigkeit vgl. BGE 140 V 193 E. 3.1 in fine S. 195). Die Vorbringen im Zusammenhang mit der erfolgreichen Behandlung durch Remicade ("Verbesserung vor allem der Hautmanifestationen", Beschwerde S. 5) sind unbehelflich. Schliesslich sind "deutlich" bis "stark" seitengleich beschwielte Füsse als Zeichen reger physischer Mobilität sowie anamnestisch belegte rege Alltagsaktivitäten, einschliessend das regelmässige Lenken eines Autos sowie das Unternehmen von Ferienreisen, mit der Annahme eines invalidisierenden Gelenkleidens, sei dieses nun degenerativer oder entzündlicher Natur, unvereinbar, weshalb der Vorwurf, das kantonale Gericht habe zu Unrecht eine Aggravation bejaht, fehl geht. Daher ist schon aus diesem Grund die von der Beschwerdeführerin angerufene Rechtsprechung BGE 141 V 281 nicht anwendbar (E. 2.2.1 S. 287), ganz abgesehen davon, dass kein Leiden besteht, welches von dieser Rechtsprechung erfasst ist.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid zu erledigen.

E. 4

Bei diesem Prozessausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.